

Hinweise zur Auftragsvergabe

Hinweise zur: Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V)
Richtlinie für die Förderung der lokalen Entwicklung LEADER (LEADER-RL M-V)

Für die Vergabe von Aufträgen gilt – unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen, die öffentliche Auftraggeber zur Anwendung der Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe verpflichten, wie das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V) – **Folgendes:**

I Die Vergabe von Aufträgen hat unter Anwendung folgender Vorschriften zu erfolgen:

- für die Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen: Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) – Ausgabe – 2016 vom 22. Juni 2016 (BANz AT 01.07.2016 B4),
- für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Dienstleistungen: Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) vom 20. November 2009 (BANz. Nr. 196a vom 29. Dezember 2009; BANz. 2010 S. 755),
- Wertgrenzenerlass vom 8. Dezember 2016 (AmtsBl. M-V S. 1144).
(Zuwendungsempfängern, die die VOB/A oder die VOL/A nur aufgrund eines Zuwendungsbescheides anzuwenden haben, wird im Zuwendungsbescheid die Anwendung der Nummern 1.1 bis 1.4 des Wertgrenzenerlasses gestattet. In diesem Fall wird im Zuwendungsbescheid bestimmt, dass der Zuwendungsempfänger nach Maßgabe der Nummern 1.5 bis 5 des Wertgrenzenerlasses verfahren muss.)
- Für die Vergabe von Aufträgen über freiberufliche Leistungen sind die anliegenden „Hinweise für den Antragsteller zur ELER-Mitfinanzierung von Ausgaben für freiberufliche Leistungen“ zu beachten.

Der Bewilligungsbehörde sind folgende Vergabeunterlagen vorzulegen:

- Dokumentation, die den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 1 VOB/A bzw. § 20 VOL/A entspricht und die lückenlose Herleitung des Vergabevorschlags ermöglicht (Vergabevermerk), einschließlich einer Wertungsübersicht, die die Prüfung und Wertung der Angebote gemäß §§ 16-16d VOB/A bzw. § 16 VOL/A dokumentiert, sowie dem Preisspiegel (bei einheitlichem Leistungsverzeichnis) und einer Dokumentation ggf. geführter Aufklärungsgespräche gemäß § 15 VOB/A bzw. § 15 VOL/A,
- Angebot des bezuschlagten Bieters einschließlich der Vertragsunterlagen und Nachweis über die Zuschlagserteilung gemäß § 18 VOB/A bzw. § 18 Absatz 2 VOL/A (z. B. Auftragsschreiben),
- bei öffentlicher Ausschreibung oder Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb Nachweis über die Bekanntmachung gemäß § 12 Absatz 1 oder Absatz 2 VOB/A bzw. § 12 Absatz 1 VOL/A (z. B. Auszug aus dem Veröffentlichungsblatt, Bildschirmausdruck bei Veröffentlichung in Internetportalen),
- bei Ausschreibungen Niederschrift über den Eröffnungstermin gemäß § 14 Absatz 4 VOB/A bzw. Dokumentation der Öffnung der Angebote gemäß § 14 Absatz 2 VOL/A (z. B. Formblatt 313 des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes – VHB),
- KMU-Bietererklärungen nach Nummer 3 des Wertgrenzenerlasses, soweit die Nummern 1.1 bis 1.4 des Wertgrenzenerlasses angewendet werden,
- von den in § 1 Absatz 2 VgG M-V genannten Auftraggebern ein Nachweis über die Information der nicht berücksichtigten Bieter gemäß § 12 VgG M-V i. V. m. § 3 der Vergabegesetzdurchführungslandesverordnung,
- von Kommunen ein Nachweis über die Informationen nach § 19 Absatz 5 VOB/A sowie § 20 Absatz 3 VOB/A bzw. § 19 Absatz 2 VOL/A,
- bei freiberuflichen Leistungen die Dokumentation gemäß den anliegenden „Hinweisen für den Antragsteller zur ELER-Mitfinanzierung von Ausgaben für freiberufliche Leistungen“.

Darüber hinaus sind der Bewilligungsbehörde folgende Unterlagen, die im Internet unter www.lu.regierung-mv.de/ile-formulare verfügbar sind, vorzulegen:

- Formular A 2 „Einordnung des Auftrags in das Vergaberechtsregime“,
- bei freihändiger Vergabe Liste „Übersicht zur Angebotseinholung – freihändige Vergabe“,
- bei beschränkter Ausschreibung Liste „Übersicht zur Angebotseinholung – beschränkte Ausschreibung“.

(Fortsetzung auf Seite 2)

- II Wenn die **Zuwendung nicht mehr als 100.000 Euro** beträgt, können Zuwendungsempfänger, die **nicht öffentliche Auftraggeber** sind (i. d. R. natürlichen Personen, Personengesellschaften, juristischen Personen des privaten Rechts), von der Anwendung der Vergabevorschriften absehen und Aufträge für Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen grundsätzlich nach Einholung von mindestens drei vergleichbaren Angeboten an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben. Außerdem gilt:
- Leistungen bis zu einem Auftragswert von 1.000 Euro können ohne Einholung von Angeboten direkt beschafft bzw. beauftragt werden.
 - Die nachträgliche Beauftragung von zusätzlichen oder abweichenden Leistungen ohne erneute Angebotseinholung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn sie den ursprünglichen Auftragswert nicht um mehr als 30 Prozent übersteigen oder dringend und unvorhersehbar sind oder aus besonderen Gründen an kein anderes Unternehmen vergeben werden können.
 - Für die Vergabe von Aufträgen über freiberufliche Leistungen sind die anliegenden „Hinweise für den Antragsteller zur ELER-Mitfinanzierung von Ausgaben für freiberufliche Leistungen“ zu beachten.

Der Bewilligungsbehörde sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- in der Regel bereits mit dem Förderantrag drei vergleichbare Angebote oder Kostenvoranschläge für die betreffenden Leistungen,
- Formular „Übersicht zur Angebotseinholung und Auftragsvergabe durch private Zuwendungsempfänger“, welches im Internet unter www.lu.regierung-mv.de/ile-formulare verfügbar ist,
- Nachweise über die Auftragserteilung (z. B. Auftragsschreiben, Vertrag),
- eine schriftliche Begründung, wenn
 - vor der Auftragsvergabe weniger als drei Angebote eingeholt worden sind,
 - nicht das preisgünstigste Angebot beauftragt worden ist oder die Auftragssumme von der Angebotssumme abweicht,
 - ohne erneute Angebotseinholung zusätzliche oder abweichende Leistungen beauftragt worden sind, die den ursprünglichen Auftragswert um mehr als 30 Prozent übersteigen,
- bei freiberuflichen Leistungen die Dokumentation gemäß den anliegenden „Hinweisen für den Antragsteller zur E-LEER-Mitfinanzierung von Ausgaben für freiberufliche Leistungen“.

- III Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben ausdrücklich unberührt. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Auftragswert die jeweils festgelegten Schwellenwerte¹, sind von den öffentlichen Auftraggebern² die einschlägigen Vorschriften³ anzuwenden.

¹ siehe § 106 GWB; derzeit für Bauaufträge 5.548.000 Euro, für Liefer- und Dienstleistungsaufträge einschließlich Aufträge über freiberufliche Leistungen 221.000 Euro

² siehe § 99 GWB; bei Zuwendungen für Tiefbaumaßnahmen und für die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul- oder Verwaltungsgebäuden oder damit in Verbindung stehende Dienstleistungen einschließlich freiberufliche Leistungen, durch die diese Vorhaben zu mehr als 50 Prozent subventioniert werden, sind auch natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts öffentliche Auftraggeber

³ insbesondere das GWB, die Vergabeverordnung (VgV) und Teil A Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2016 (BAZ AT 19.01.2016 B3)

Bitte beachten Sie, dass Sie im Fall der Gewährung einer Zuwendung, unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen, die Sie gegebenenfalls zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten, durch eine mit dem Zuwendungsbescheid verbundene Auflage zur Einhaltung der Vergabevorschriften verpflichtet werden. Wenn Sie Leistungen vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides vergeben (z. B. bei Planungsleistungen, die nicht als Beginn des Vorhabens gelten, oder in dem Fall, dass die Bewilligungsbehörde ausnahmsweise einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt hat) ist die Einhaltung der Vergabevorschriften Voraussetzung für eine spätere Zuwendungsgewährung. Im Übrigen hat die Nichteinhaltung der Vergabevorschriften den (gegebenenfalls teilweisen) Widerruf des Zuwendungsbescheides und die (gegebenenfalls teilweise) Rückforderung der Zuwendung zur Folge.

Hinweise für den Antragsteller zur ELER-Mitfinanzierung von Ausgaben für freiberufliche Leistungen

Informationen zu Fördervoraussetzungen, die schon vor der Antragstellung beachtet werden müssen

1. Ausgaben für freiberufliche Leistungen dürfen grundsätzlich nur dann aus dem ELER mitfinanziert werden, wenn vor Auftragsvergabe vom öffentlichen Auftraggeber bis zu einem Auftragswert von 20.000 EUR ohne Umsatzsteuer oder vom privaten Auftraggeber ohne Auftragswertbeschränkung mindestens drei vergleichbare Angebote eingeholt wurden.
2. Öffentliche Auftraggeber haben ab einem Auftragswert von mehr als 20.000 EUR ohne Umsatzsteuer über die geplante Auftragsvergabe in angemessener Zeit vor der Entscheidung mindestens auf öffentlich zugänglichen Internetportalen (in der Regel auf der Homepage) zu informieren. Behörden, Einrichtungen und Gesellschaften des Landes informieren auf dem Vergabemarktplatz Mecklenburg Vorpommern (<https://vergabe.mv-regierung.de/NetServer/index.jsp>). Sofern den öffentlichen Auftraggebern nicht die Möglichkeit gegeben ist, im verhältnismäßigen Aufwand über die geplanten Auftragsvergaben auf öffentlich zugänglichen Internetportalen zu informieren, kann in besonderen Ausnahmefällen die Veröffentlichung in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder Fachzeitschriften erfolgen. Die fehlende Möglichkeit ist zu begründen.

Diese Information muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse des Auftraggebers,
- gewähltes Vergabeverfahren (z.B. Angebotseinholung, sofern kein Verfahren nach dem Vergabevorschriften gewählt wurde),
- Auftragsgegenstand,
- Ort der Ausführung,
- Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung,
- voraussichtlicher Zeitraum der Auftragserfüllung.

Die Information auf dem Internetportal muss zentral über die Suchfunktion des Internetportals www.bund.de ermittelt werden können.

Die Anmeldung bei www.bund.de erfolgt über www.bund.de/Redaktionssystem <<http://www.bund.de/Redaktionssystem>>

Dort finden Sie nähere Informationen zum weiteren Vorgehen.

3. Öffentliche Begünstigte können bei einem Auftragswert bis 20.000 EUR ohne Umsatzsteuer nach Nummer 1 verfahren oder die Veröffentlichung einer Information nach Nummer 2 wählen.
4. Abweichend von Nummer 1 können freiberufliche Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Gesamtauftragswert von 1.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) ohne vorherige Angebotseinholung vergeben werden.

Hinweise für den Antragsteller zur ELER-Mitfinanzierung von Ausgaben für freiberufliche Leistungen

5. Ab einem Auftragswert, der den EU-Schwellenwert erreicht oder überschreitet, haben öffentliche Auftraggeber ein EU-weites Vergabeverfahren nach der VgV in Verbindung mit dem 4. Teil des GWB durchzuführen.
6. Abweichend von Nummer 1 können Ausgaben für freiberufliche Leistungen aus dem ELER mitfinanziert werden, wenn trotz Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. Eignungsanfragen an mindestens drei freiberuflich Tätige keine drei Angebote eingeholt werden konnten.
7. Abweichend von Nummer 1 können Ausgaben für freiberufliche Leistungen auch aus dem ELER mitfinanziert werden, ohne dass den Aufträgen eine Angebots-einholung vorausgegangen ist, wenn der Begünstigte nachweisen kann, dass die Aufträge an die freiberuflich Tätigen gestreut werden und dadurch die Chancengleichheit und die Transparenz gewährleistet sind.

Eine Streuung kann angenommen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- es handelt sich bei den gestreuten Leistungen um gleichartige bzw. vergleichbare Leistungen,
 - die Auftragswerte, einschließlich Nachträge, die Dauer der Ausführung und die Auftragnehmer der gestreuten Aufträge zeigen im Bezugszeitraum von mindestens drei bis fünf Jahren eine gleichmäßige Verteilung
- und
- die Aufträge mit gleichartigen bzw. vergleichbaren Leistungen wurden im Bezugszeitraum an mindestens drei freiberuflich Tätige vergeben.

Bei Gemeinden kann der Nachweis der Streuung auch innerhalb des Gebietes der Amtsverwaltung erfolgen. Eine Streuung liegt jedoch nicht vor, wenn für dieselbe Auftragsart derselben Gemeinde stets derselbe freiberuflich Tätige den Auftrag erhält.

8. Bei der Vergabe von Planungsleistungen durch öffentliche Auftraggeber gilt gemäß § 3 Abs. 7 S. 2 VgV, dass bei der Schätzung des Auftragswertes der geschätzte Gesamtwert aller Lose über gleichartige Leistungen zugrunde zu legen ist. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert der gleichartigen Leistungen den maßgeblichen Schwellenwert, sind alle Lose im europaweiten Verfahren zu vergeben.

Die Europäische Kommission überprüft derzeit die Auslegung, der sich aus dem Umkehrschluss der vorgenannten Bestimmung ergibt, dass nicht gleichartige Planungsleistungen nicht zu addieren sind. Dabei steht die Frage im Mittelpunkt, ob verschiedene Planungsleistungen, die in unterschiedlichen Leistungsbildern der HOAI geregelt sind, nicht als gleichartige Leistungen anzusehen sind. Sollte die Europäische Kommission zum Ergebnis gelangen, dass eine Zusammenrechnung der Auftragswerte bei der Vergabe unabhängig von der Art der Planungsleistung zu erfolgen hat, kann sich die Bewertungspraxis i.R. entsprechender Vergabeproofungen ändern. Aus diesem Grund wird empfohlen, im Falle der

Hinweise für den Antragsteller zur ELER-Mitfinanzierung von Ausgaben für freiberufliche Leistungen

Überschreitung des maßgeblichen Schwellenwertes bei Berücksichtigung aller Lose über Planungsleistungen, zur Ausschließung des Risikos einer finanziellen Berichtigung, im Zweifel eine europaweite Ausschreibung durchzuführen.

Eine Addition aller Planungsleistungen hat immer dann zu erfolgen, wenn diese Planungsleistungen eine funktionale, wirtschaftliche und technische Einheit darstellen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Ausschreibung abschnittsweise oder losweise erfolgt (vgl. dazu OLG München, Beschluss vom 13.03.2017, Verg 15/16).

9. Das Vergabeverfahren ist zu dokumentieren. Die Dokumentation, einschließlich geforderter Nachweise sind der Bewilligungsbehörde spätestens mit Zahlungsantrag vorzulegen. Dazu gehören:

- Vergabedokumentation
- vom Zuwendungs- bzw. Zuweisungsgeber vorgegebene Übersicht über die eingeholten Angebote
- eingeholten Angebote (in Kopie oder als Datei)
- Sofern keine drei Angebote eingeholt werden konnten, ist dies durch geeignete Dokumente zu belegen, wie die Schreiben zur Anforderung von Angeboten bzw. der Eignungsanfragen, ggf. den abschlägigen Antwortschreiben der freiberuflich Tätigen (in Kopie oder als Datei).
- Bei der Veröffentlichung der beabsichtigten Vergabe zusätzlich:
 - Screenshots (Bildschirmausdruck) oder ein Nachweis als HTML-Datei oder *.pdf-Datei über die Veröffentlichung auf www.bund.de und über die Veröffentlichung auf der eigenen Internetseite bzw. von dem betreffendem Internetportal oder
 - Nachweis der Veröffentlichung in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder Fachzeitschriften und Begründung für diese gewählte Veröffentlichung
 - Angaben (Bezeichnung/ Name/ Firma) zu den interessierten Bietern, ggf. Gründe, wenn daraufhin kein Angebot abgegeben wurde.
- Sofern zutreffend, die Übersicht über die Streuung der Aufträge gemäß der vom Zuwendungs- bzw. Zuweisungsgeber vorgegebene Übersicht (Anlage FbT) über die maßgeblichen, in den letzten drei bis fünf Jahren erteilten Aufträge. Benannte Aufträge sind auf Anforderung ggf. durch die Zuschlagschreiben oder andere Unterlagen zu belegen.